Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom [ ] Sofern sich diese Antwort mit einem etwaig zwischenzeitlich erlassenen Bußgeldbescheid überkreuzen sollte, berücksichtigen Sie diese Zeilen bitte bei der Prüfung des hiermit bereits angekündigten Einspruchs.

Nach Ihren Feststellungen hätte ich mich am [ ] ordnungswidrig verhalten. Bei Kontakten zu anderen Menschen wäre in Berlin zu jener Zeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern eizuhalten, sofern eine körperliche Nähe unter 1,5 Metern nach den Umständen nicht zu vermeiden sei und weder ausgenommene Personen noch gesetzliche Ausnahmen bestünden.

Angeblich hätte ich vorsätzlich zuwidergehandelt, indem ich [ ]

Zum tatsächlichen Geschehen äußere ich mich nicht.

In rechtlicher Hinsicht möchte ich Ihnen folgende Hilfestellung geben:

Zur Entscheidunsgfindung sei Ihnen die Lektüre des (rechtskräftigen) Beschlusses der 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20. Juli 2020, Az. VG Berlin, VG 14 L 215/20 ans Herz gelegt. Dort ging es um das Mindestabstandsgebot aus § 1 Abs. 2 Satz 1 SARS-CoV-2-IfSV, konkret um die Möglichkeit der Umarmung eines anderen Menschen auf offener Straße (ohne darauf beschränkt zu sein) - trotz bestehendem Mindestabstandsgebot.

Es heißt in jenem Beschluss: "*Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 SARS-CoV-2-IfSV ist bei Kontakten zu anderen Menschen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 SARS-CoV-2-IfSV gilt dies nicht, sofern eine körperliche Nähe unter 1,5 Metern nach den Umständen nicht zu vermeiden ist, insbesondere [...]. Danach ist die Umarmung eines anderen Menschen auf offener Straße offensichtlich nicht verboten. Es tritt offen zu Tage, dass bereits die Umstände bei der Umarmung eines anderen Menschen die Einhaltung des Mindestabstandsgebotes nicht zulassen, sodass er nicht einzuhalten ist. Das Mindestabstandsgebot gilt nicht nur dann nicht, wenn einer der Fälle des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 IfSV vorliegt, sondern auch in einem sonstigen Fall, sofern eine körperliche Nähe unter 1,5 Metern nach den Umständen nicht zu vermeiden ist ("insbesondere").*"

Im o.g. Verfahren hatte bereits der Antragsgegner durch den Krisenstab der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung verlautbaren lassen: "*§ 1 Abs. 2 S. 1 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverodernung enthält das grundlegende Gebot, bei physischen Kontakten mit anderen Menschen einen Mindestabstand einzuhalten, soweit dies möglich ist. Inwieweit die Umstände die Einhaltung eines Abstandes von 1,5 m zulassen, kann der Verordnungsgeber nicht vorgeben. Es ist eine Frage des Einzelfalls, der persönlichen Lebenslage und Eigenverantwortung, an die mit der Regelung angeknüpft wird.*"

Sofern sich also die behauptete Tatsache der Unterschreitung eines Abstandes von 1,5 Metern zu anderen Menschen als richtig erweisen sollte, wäre damit noch nicht gesagt, dass diese Unterschreitung ein ordnungswidriges Verhalten meinerseits begründen würde. Nach Auffassung des Berliner Senats und - diese Wertung bestätigend auch des Verwaltungsgerichts Berlins - hinge es dann vom Einzelfall, der persönlichen Lebenslage und Eigenverantwortung ab, ob nach den Umständen eine Unterschreitung des Abstandes von 1,5 Metern nicht zu vermeiden war.

Das so verstandene Mindestabstandsgebot ist meiner Auffassung nach verfassungswidrig. Es genügt nicht dem Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 103 Abs. 2 GG, auf den § 3 Ordnungswidrigkeitengesetz Bezug nimmt.

Entweder geht man mit dem Senat und Verwaltungsgericht davon aus, dass die Frage der Bußgeldbewährung zu Gunsten des Normadressaten zu subjektivieren und in dessen persönliches Ermessen zu stellen ist. Dann muss die Ordnungsbehörde vor Erlass eines Bußgeldbescheides zunächst mit dem jeweiligen Betroffenen seine persönliche Lebenslage erörtern und so herausfinden, ob nach seinem subjektiven Befinden die Unterschreitung eines Abstandes von 1,5 Metern nicht zu vermeiden ist. Das würde den verhaltenssteuernden Zweck der Norm ad absurdum führen.

Oder man müsste die Frage der Vermeidbarkeit der Unterschreitung des Mindestabstandes zu Gunsten der Behörde subjektivieren. Dann wäre die Beantwortung der Frage, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Sanktionsnorm erfüllt sind, weitgehend von Spielräumen abhängig, welche einer Behörde eingeräumt sind. In diesem Fall läge nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz vor (vg. BVerfG [K] NJW 2010, 754, 756 - betr. Ordnungswidrigkeit wegen "erheblicher Ruhestörung" durch Klavierspiel in der eigenen Wohnung); zitiert nach GG-Sodan, Art. 103 GG, Rn. 19.

Ihrem Pflichtgemäßen Ermessen nach dürfte das Verfahren somit gemäß § 47 OWiG einzustellen sein.

Mit freundlichen Grüßen